

**Stellungnahme des Mittelbaus des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zum Masterplan zur Bildung einer Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg (Masterplan Stand 16.4.2004)**

**1.Vorbemerkung**

Wir, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie die wissenschaftlichen Assistent/innen, stellen eine tragende Säule der bisherigen Selbstverwaltungsstrukturen der Fachbereiche dar. Wir haben gezeigt, dass wir uns konstruktiv in Veränderungsprozesse einbringen. Am Institut für Politische Wissenschaft und am Institut für Kriminologische Sozialforschung waren wir z.B. maßgeblich an der konzeptionellen Entwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge beteiligt. Daher möchten wir vorweg unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir von den Moderationsgesprächen ausgeschlossen wurden. Wir denken, dass ein solches Vorgehen die Akzeptanz des Fakultätsbildungsprozesses empfindlich stört.

Wir werden von den Veränderungsprozessen genauso betroffen sein wie die Professor/innen und die Studierenden und halten daher eine Einbeziehung des Mittelbaus in alle weiteren Planungsschritte für erforderlich. Für uns macht es Teil der Attraktivität unseres Arbeitsplatzes aus, ihn auch inhaltlich-organisatorisch mitgestalten zu können. Wir haben uns daher aus eigener Initiative auf Mittelbau-Ebene mit den gewählten Mittelbauvertreter/innen der HWP und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften getroffen. Ziel der Gespräche war es, eine gemeinsame Mittelbauposition zu den Moderationsgesprächen zu entwickeln und darüber hinaus gehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuloten.

Unser Wunsch nach Mitgestaltung unseres Arbeitsplatzes spiegelt sich in dem grundsätzlichen Anliegen, einen starken Fakultätsrat zu etablieren, der über alle zentralen Fragen der Fakultät mitentscheidet. Wir möchten uns dagegen verwehren, dass alle strategischen Leitentscheidungen (Berufungen, Budgetfragen, Lehrdeputate) auf die Ebene der Fakultätsleitung allein verlagert werden. Es spricht jedoch alles dafür, dass die Fakultätsleitung die Initiative für strategische Leitentscheidungen ergreift und diese im Fakultätsrat zur Diskussion und Verabschiedung vorlegt.

**2.Organisationsstruktur**

***Keine feste Zuordnung des Lehrpersonals zu Schools***

Wir möchten uns gegen die Einrichtung von Undergraduate, Graduate und Professional Schools mit eigenen Gremien und fester Zuordnung des Lehrpersonals aussprechen. Wir denken, dass die Studiengänge auch problemlos in Unterausschüssen des Fakultätsrates verwaltet werden können. Wenn dennoch Schools eingerichtet werden, so darf die Zuordnung des Lehrpersonals nicht statisch sein. Was die Zuordnung zu Schools angeht, sehen wir hier wiederum die Gefahr einer Umverteilung von unliebsamen Lehrverpflichtungen und -veranstaltungstypen weg von Professor/innen hin zu wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Assistent/innen.

***Lehrmöglichkeiten im MA-Studiengang für Promovierte***

Vor allem darf es nicht passieren, dass die Lehrtätigkeit von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bzw. Postdocs und Assistent/innen auf den Bachelor-Studiengang beschränkt wird. Dies würde einen Standortnachteil gegenüber anderen Hochschulen darstellen, wo den promovierten Mitarbeiter/innen und Assistent/innen die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung durch anspruchsvolle Lehre auf hohem Niveau ermöglicht wird.

**3.Willensbildungs- und Leitungsstrukturen**

Der Mittelbau begrüßt die im Entwurf der Universitätsverwaltung vom 3.3.2004 für die Grundordnung der Universität Hamburg vorgesehene Stärkung der Autonomie der neugegründeten Fakultäten.

### ***Für einen starken Fakultätsrat***

Der Mittelbau wünscht sich einen Fakultätsrat, in dem alle die Fakultät betreffenden Grundsatzentscheidungen diskutiert und beschlossen werden müssen. Wie im §d Fakultätsrat des Grundordnungsentwurfs der Universitätsverwaltung vom 3.3.2004 vorgesehen obliegen dem Fakultätsrat mindestens folgende Aufgaben (nach Abs.1): „*Der Fakultätsrat*

- 1.beschließt über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,*
- 2.erlässt die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen,*
- 3.bestimmt Mitglieder der Berufungsausschüsse und nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung*
- 4.regelt die Binnenorganisation der Fakultät,*
- 5.beschließt über die Evaluation der Lehre,*
- 6.beschließt die Bildung von Forschungsschwerpunkten,*
- 7.beschließt die Frauenförderpläne der Fakultät,*
- 8.beschließt Empfehlungen in Planungs-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten.“*

Über den §d Abs.1 (8) hinausgehend sollte der Fakultätsrat Grundsatzentscheidungen bezüglich strategischer Planungs-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten treffen.

### ***Fakultätsrat soll Entscheidungen über Lehrdeputate fällen***

Der Fakultätsrat sollte unseres Erachtens auch in Fragen der Zuordnung zu Schools und Forschungsclustern und bei Entscheidungen über die Verteilung von Lehr- und Forschungsdeputaten beschließen. Die Entscheidungen nach §19 bedürfen der Mitwirkung der akademischen Gremien (Akademischer Senat und Fakultätsrat), die nach §85 HmbHG bei den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung zu beteiligen sind. Dies sollte sinnvollerweise in Form eines Satzungsrechts erfolgen, um eine Akzeptanz in der Hochschule sicher zu stellen. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Entscheidungen allein vom Dekanat bzw. der Fakultätsleitung getroffen werden.

### ***Zusammensetzung und Wahlverfahren des Fakultätsrats übergangsweise abweichend von Grundordnungsentwurf gestalten***

Die vorgesehenen 19 Mitglieder des Fakultätsrats sollten zunächst über die vorgeschlagenen drei Wahlkreise paritätisch und später fakultätsübergreifend direkt gewählt werden. Wir befürworten einen abweichend vom Grundordnungsvorschlag der Universitätsverwaltung vom 3.3.2004 größeren Fakultätsrat zumindest für die Übergangszeit bis 2007. Danach sollte eine Angleichung an die anderen Fakultäten erfolgen.

### ***Spielraum zur vorübergehenden Einrichtung von Departmenträten nutzen***

Wenn bis 2007 die zwei oder drei Departments erhalten bleiben, so sollte der von Senator Dräger abweichend zur Grundordnungsdebatte der Universität eingeräumte Spielraum genutzt werden, Departmenträte einzusetzen und diese in direkten Wahlen zu besetzen. Ab 2007 könnten die Departmenträte dann durch Unterausschüsse des Fakultätsrates ersetzt werden.

### **4.Budgetierung**

Über Grundsatzfragen der Budgetierung soll nach unserem Willen der Fakultätsrat entscheiden, und nicht wie im Masterplan vorgesehen die Fakultätsleitung im Alleingang. Die organisatorische Umsetzung und Ausgestaltung der Grundsatzfragen übernimmt dann die Fakultätsleitung.

### **5.Berufungen**

Die Vorentscheidung über Berufungen im Rahmen von Berufungskommissionen soll nach unserem Willen vom Fakultätsrat bestätigt werden müssen, und nicht wie im Masterplan vorgesehen nur durch die Fakultätsleitung im Alleingang.

## **6. Stellen und Personal**

### ***Kein Standortnachteil durch überhöhte Lehrdeputate für den Mittelbau***

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die den Stellen zugewiesenen Lehrdeputate und Forschungsaufgaben. Eine große Gefahr besteht jedoch darin, dass die Verteilung dieser Aufgaben rein machtpolitisch erfolgen könnte. Zum zweiten sehen wir die Gefahr einer Umverteilung von Lehrdeputaten der Professor/innen auf Lehrdeputate der Mitarbeiter/innen und Assistent/innen. Dadurch würden die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich verschlechtert. Die Stellen im Bereich des akademischen Personals hätten in Hamburg dadurch unter Standortnachteilen zu leiden, weil eine höhere Lehrverpflichtung als andernorts auf den wissenschaftlichen Nachwuchs zukäme.

### ***Lehrtätigkeit des Mittelbaus muss auch eigener Weiterqualifizierung und eigener Forschung förderlich sein***

Es muss sichergestellt werden, dass die Lehrtätigkeit des akademischen Personals der Qualifikation förderlich ist, indem zumindest ein Teil der Lehrtätigkeit im Bereich des Forschungsgebietes erfolgen darf. Dies könnte durch Beibehaltung des bisherigen §3 Abs.2 letzter Satz der bisherigen LVVO der Universität geregelt werden, in dem vorgesehen ist, dass die Lehrtätigkeit bei allen Lehrpersonen mindestens zur Hälfte in dem der Funktionsbeschreibung der Stellen entsprechenden engeren Fachgebiet erfolgen sollte.

### ***Festlegung von Höchstlehrdeputaten darf Vorgaben der KMK nicht überschreiten***

Um größere Ungerechtigkeiten und Standortnachteile für das Personal an der Universität Hamburg zu vermeiden, sollte das Recht auf eigenständige Lehrtätigkeit und ein Höchstlehrdeputat für bestimmte Stellenkategorien des akademischen Personals festgelegt werden. Dabei dürfen die von der KMK vom 12.6.2003 gemachten Vorgaben nicht überschritten werden, da sich sonst Standortnachteile für in Hamburg beschäftigtes akademisches Personal ergeben. Die derzeit im Entwurf der BWF zur Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) für Hamburger Hochschulen diskutierten Vorgaben zur Lehrverpflichtung für das akademische Personal im Angestelltenverhältnis müssen reduziert werden, da sich sonst die Arbeitsmöglichkeiten auf Qualifikationsstellen verschlechtern. Laut KMK sollte eine Höchstgrenze von 4 LVS (BWF §14: 5-6 LVS) bei Zeitverträgen bzw. 8 LVS (BWF §14: 9-12 LVS) bei Dauerstellen nicht überschritten werden. Es fehlt eine Regelung für Teilzeitbeschäftigte, wie sie für die beamteten Beschäftigten in §13 vorgesehen ist; damit würde eine Höchstlehrverpflichtung auch bei Teilzeitbeschäftigten möglich, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Die Regellehrverpflichtung beamteter Lehrpersonen liegt für Juniorprofessuren in der 2. Phase mit 6 LVS (BWF §10) am oberen Rand des von der KMK eingeräumten Spielraums von 4-6 LVS. Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben liegt die von der BWF vorgesehene Belastung mit 16-18 LVS weit über der KMK-Vorgabe von 12-16 LVS. Hier sollte die KMK-Vorgabe übernommen werden.

### ***Forschungskontingent auch für Mittelbau***

Der Mittelbau macht sich dafür stark, dass die Verwendung des Forschungskontingents nach §16 LVVO-Entwurf der BWF nicht auf die Gruppe der HochschullehrerInnen beschränkt wird, da nach §27 Abs 2 letzter Satz HmbHG auch Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden kann. Bei Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der BWF ist sicherzustellen, dass sich die Fakultät in der Frage der zur Verfügung stehenden Lehrbefreiungen nicht schlechter stellt. Um die Verhandlungsmacht der Fakultät gegenüber der BWF zu stärken ist die Festlegung eines Mindestkontingents von zur Umverteilung bereit stehenden Reduktionen in der Lehrverpflichtung im Umfang der Summe der bisherigen Forschungssemester bzw. der Kontingente für Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich.

## **7.Strategiebildung und Qualitätssicherung**

Über Grundsatzfragen der Strategiebildung und Qualitätssicherung soll nach unserem Willen der Fakultätsrat entscheiden, und nicht wie im Masterplan vorgesehen die Fakultätsleitung im Alleingang. Die organisatorische Umsetzung und Ausgestaltung der Grundsatzfragen übernimmt dann die Fakultätsleitung.